

I Zweck des Rechts

- Regelung des menschlichen Zusammenlebens
- Sicherung des Rechtsfriedens/Gerechtigkeit

II Einleitung des deutschen Rechts

- **Privatrecht** (regelt Beziehungen der Bürger zueinander)
z.B. BGB, HGB, AktG, Arbeitsrecht, GmbHG
- **Öffentliches Recht** (regelt Beziehungen Bürger-Staat.)
Wichtige Kodifikationen sind das GG, StGB und die Prozessrechtsordnung

III Rechtsquellen

1. Code Law:

Deutsches Recht ist in Gesetzesbüchern niedergelegt.

(*Case Law* : entscheidende Bedeutung der Rechtsprechung des obersten Richters)

Gesetztes Recht durchläuft förmliches Verfahren bei staatlichen oder staatlich ermächtigten Organen wie z.B. Gesetze, Verordnungen und Satzungen.

2. Gewohnheitsrecht:

Wird nicht von staatlichen Organen geschaffen. Es entsteht durch langjährige Übung und Anerkennung der Beteiligten als verbindlich.

Z.B.: Tragen von Roben vor Gericht durch Anwälte.

3. Verkehrssitte:

Das ist eine den Rechtsverkehr tatsächlich beherrschende Übung, ohne das Rechtsverbindlichkeit vorliegt.

IV Entstehung des BGB

1871 Reichsgründung brachte umfassende Rechtssetzungsbefugnisse.

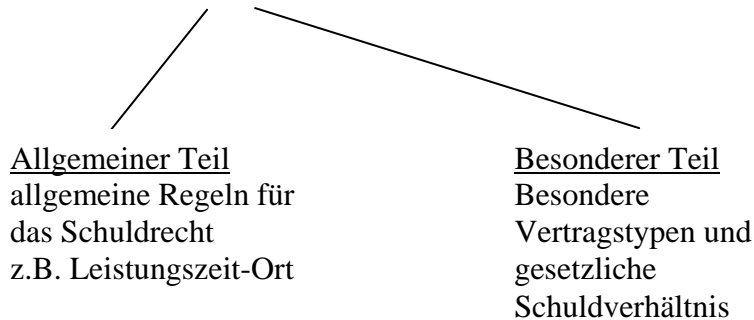
1873-1896 3 Kommissionen arbeiten am Entwurf des BGB. Der Entwurf samt Begründungen (Denkschrift) wurde zum BGB ausgefertigt und trat am 1.1.1900 in Kraft.

V Aufbau des BGB

1. Buch: Allgemeiner Teil

Vor der Klammer gezogen sind Regelungen die für alle weiteren Bücher gelten, wenn keine Sonderregelung besteht.

2. Buch: Schuldrecht



3. Buch: Sachenrecht

Regelt die Beziehungen zwischen Personen zu Sachen

4. Buch: Familienrecht

Verlöbnis, Ehe, Gütertrennung

5. Buch: Erbrecht

Regelt vermögensrechtliche Folgen des Todes einer Person

VI Wesentliche Änderung im BGB

Ausgangspunkt: Liberale Normen. Bürger sollen Eigeninteressen eigenverantwortlich durchsetzen. –Es fehlen soziale Aspekte–
→ Abhilfe durch Anwendung der Generalklauseln und Schaffung sozialer Vorschriften

Die gewandelte Rolle der Frau:

z.B. 1938 Ansätze eines Zerrüttungsprinzips

(Scheidung nur wenn die Frau beweisen kann das dem Mann etwas vorzuwerfen ist)

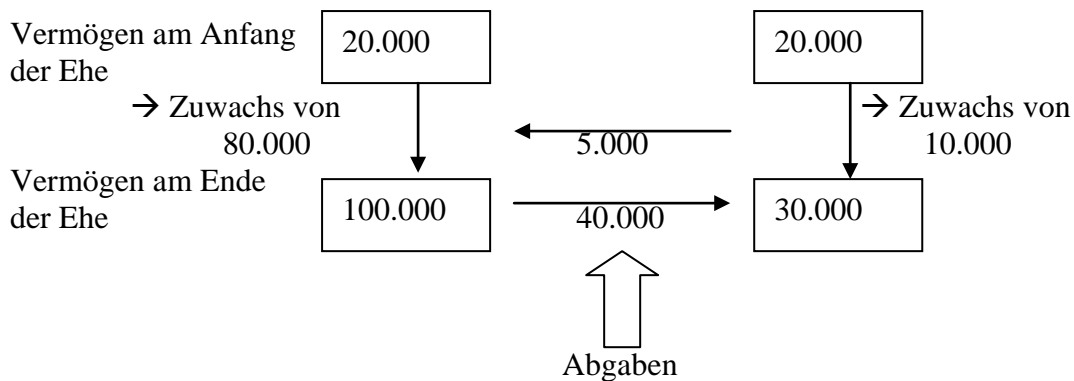
1976 Reform des Scheidungsrechten

→ Zerrüttungsprinzip

Unterhalt nur bei Bedürftigkeit (1569 Alleinverantwortlichkeit)

Änderung des gesetzlichen Güterstandes

Zugewinnngemeinschaft

Kindschaftsrecht:

- Rücksichtnahme z.B. keine Züchtigung
- Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern (sind gleichberechtigte Erben)

Frauen im Erwerbsleben:

§611 ff BGB Anspruch auf geschlechtsneutrale Ausschreibungen

Europäische Vorgaben:

- a) Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten
- b) Richtlinie 1. gilt durch europäische Gesetzgeber
2. Umsetzung bei Bedarf

Rechtsgeschäftslehre:

Personen nehmen durch Handlungen am Rechtsverkehr teil.

Man unterscheidet:

- (*Aktives*) *Tun* z.B. Einkaufen im Supermarkt
- (*passives*) *Unterlassen* z.B. mangelnde Aufklärung über Unfallwagen durch Verkäufer

Die Rechtsordnung unterscheidet zwischen *rechtlich relevantes* und *irrelevantes* Verhalten
z.B. Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber gekündigt → rechtlich bedeutend

X lädt Y zum Abendessen ein. Y sagt ab. Y muss sich nicht an den
Vorbereitungskosten beteiligen → irrelevante Bedeutung

Unterscheidung des nichtrelevanten Verhaltens (!!!!)**a) Realakt**

tatsächliches Verhalten, an das Rechtsordnungsfolgen knüpfen, ohne dass es auf den Willen des Handelns ankommt.

z.B. Fund §965, Übergabe §929

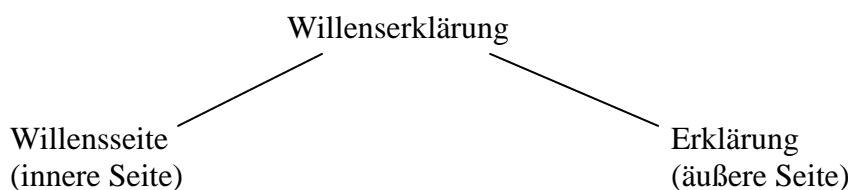
b) Geschäftsähnliche Handlung

Erklärung an die die Rechtsordnung eine Rechtsfolge knüpft, selbst wenn der Erklärende sie nicht herbeiführen will.

z.B. Mahnungen § 286

c) Willenserklärung

Willensäußerung, die auf Herbeiführung einer konkreten Rechtsfolge gerichtet ist.



- a) Handlungswille (WE muss vom Willen erklärt sein nicht unter Schlaf, Narkose...)
- b) Geschäftswille
z.B. Willen eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen fehlt: Schaufenster, Speisekarte, Annoncen (*invitatio ad offeradum*)

weiter Untergliederung der WE**a) empfangsbedürftige WE**

Erklärung muss so in den Machtbereich des Empfängers gelangen, dass er Kenntnis nehmen kann.

z.B. WE auf Vertragsabschluß/-auflösung abzeichnen

b) nicht empfangsbedürftige WE

WE wird wirksam ohne, dass es auf Zugang einer Person ankäme
z.B. wenn auf etwas Finderlohn ausgesetzt wird (Finder noch ungewiss)

Rechtsgeschäft

Ist ein Tatbestand, der aus einer oder mehrere WE besteht und dessen Rechtsfolge eintritt weil sie gewollt ist. Rechtsfolge tritt ein aufgrund erklärten Willens.

Unterscheidung:

a) *einseitiges RG*

WE nur einer Person führen Erfolg herbei (z.B. Kündigung, Testament)

b) *mehrseitiges RG*

Erfolg wird durch WE von mind. 2 Personen herbeigeführt.

Wichtigste Form dafür ist der *Vertrag*.

- einseitig verpflichtende Verträge (Schenkungen)
 - zweiseitig verpflichtende Verträge (Mietvertrag)
- (Vertrag begründet Pflicht für beide Parteien)

Bei Abschluss eines RG ist dessen Wirksamkeit zu untersuchen (Billigung der Rechtsordnung).

a) Formmängel

Jeder Vertrag kann formlos abgeschlossen werden.

Gibt es jedoch Formvorschriften müssen diese beachtet werden sonst ist der Vertrag unwirksam.

- z.B.:
- Testamente: Handschriftlich
 - Grundstücksvertrag: notariell beglaubigt

b) Geschäftsunfähigkeit

- 0 < 7 Jahre §104 Nr.1
keine Möglichkeit, wirksam am Rechtsverkehr teilzunehmen

- Gestörte Geistestätigkeit 104 Nr.2,
(dauerhaft) §105 alle WE sind nichtig

Ausnahme §105

§105 II nichtig ist WE, die im Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben werden.

z.B. Drogenrausch, sehr hohes Fieber (40°C), Alkohol im Blut (3 Promille)

c) beschränkte Geschäftsfähigkeit

7 < 18 Jahre teilweise Teilnahme am Rechtsverkehr möglich
(über §110 Taschengeldparagraph)

d) gesetzliche Verbote

- §134 BGB z.B. Exportverbote, Reproduktionsverbot, Verbote aus Strafgesetzbuch
- §138 sittenwidrig: eventuelle Geliebtentestamente
- §138 II (Wucher)
objektives Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung
(bei Nichtwissen oder Notlage) z.B. 50% Darlehenszins

Subjektive Rechte:**1. Definition**

die dem Einzelnen verliehene Rechtsmacht, bestimmte (rechtliche) Eigeninteressen befriedigen zu können.

2. Zweck

Anerkennung stark schutzbedürftiger Interessen des Einzelnen und dessen Befugnisse dieser Rechts-Interessen zu befriedigen. Damit werden Rechte zugeordnet (entweder natürliche oder juristische Personen). Wichtigstes Mittel der Zuordnung sind subjektive Rechte. Mit ihnen werden die rechtlichen Beziehungen von Personen zueinander gestaltet. Sie bilden den Inhalt von Rechtsverhältnissen.

3. Kennzeichen von Rechtsverhältnissen

- a) grundsätzlich zeitlich begrenzt (von sehr kurzer bzw. sehr langer Dauer) aufgrund der herrschenden Privatautonomie bleibt es grundsätzlich den Parteien überlassen, die Dauer ihrer Rechtsbeziehung festzulegen.
- b) Rechtsverhältnisse sind veränderlich.
Einzelne Pflichten können erlöschen, neue rechte hinzutreten.
z.B. Anstelle eines Lieferanspruchs aus Kaufvertrag tritt bei Zerstörung der Kaufsache ein Schadensersatzanspruch.
- c) Änderung der beteiligten Partei
z.B. Eintrittsrecht des Erben in Mietvertrag (Mieterwechsel)

4. Arten vom subjektiven Recht**a) absolute Rechte**

Jedermann muss sie respektieren(sind wirksam gegenüber Jedermann)
z.B. Eigentum, Gesundheit, Leben
Bei Verletzung dieser Rechte entsteht grundsätzlich eine Schadensersatzpflicht

- Persönlichkeitsrecht
Ist der Schutz der Ehre/Allgemeines Persönlichkeitsrecht
z.B. Beleidigungen (Herrenreiter)

b) relative Rechte

- Anspruch
§199 I Recht von einem Andren ein Tun oder Unterlassen zu fordern
(§ 104 Nachbarschaftsrecht)
- Gestaltungsrecht
Sie verleihen einer Person die Befugnis eine einseitige Rechtsgestaltung vorzunehmen.
z.B. durch Kündigung Anfechtung (eventuell sind Fristen einzuhalten)
- Gegenrecht
Sie dienen dazu einen Anspruch zu entkräften
(Achtung: ebenfalls eventuell zeitlich gebunden)

c) sonstige Rechte

lassen sich weder zu absoluten noch zu relativen Rechten zuordnen
z.B. Mitgliedschaftsrechte, Anwaltschaftsrecht

5. Erwerb von Rechten

Man unterscheidet ursprünglichen und abgeleiteten Erwerb.

- *Ursprünglicher Erwerb* tritt unabhängig davon ein, ob Recht bisher anderen zustand.
z.B. Originärer Eigentumserwerb an herrenloses Haustier.
- *Abgeleiteter Erwerb*
z.B. Übereignung der Kaufsache
Eigentümerposition des Käufers leitet sich direkt vom Verkäufer ab

6. Verlust von Rechten

- a) mit Zeitablauf
- b) Herrschaftsrecht endet mit Untergang der Herrschenden Sache
(Brötchen aufgegessen)
- c) höchstpersönliche Rechte erlöschen mit Tod des Berechtigten
(Unterhaltsansprüche)
- d) Verzicht
einseitige Willenserklärung (Man verzichtet auf bestimmtes Recht)
- e) Erfüllung
mit Bezahlung des Kaufpreises erlischt Kaufpreisanspruch des Verkäufers

7. Grenzen der Rechtsausübung

(trotz Privatautonomie)

- a) Sittenwidrige Rechtsausübung §826
- b) Treuwidrige Rechtsausübung §242
 - *unrechtl. Rechtserwerb* z.B. gekaufter Dokortitel
 - *Verwirkung* (man übt ein Recht lange nicht aus und der Schuldner verlässt sich darauf, dass keine Ausübung erfolgt)
 - *Verstoß gegen Übermaßgebot* (übermäßige Reaktion auf geringe Pflichtverletzung) z.B. 1 Mio. Vertragsstrafe bei geringfügiger Zeitüberschreitung
 - *Widersprüchliches Verhalten* z.B. Beim Boxkampf verlangt Gegner Schadensersatz
- c) Schikane
Rechtsausübung erfolgt nur, um Anderen zu schädigen
z.B. Vater verbietet Kindern das Grab der Mutter auf eigenem Grundstück zu besuchen.
- d) Pflichten
Verhaltensanforderung in Form von Geboten und Verboten. Regelmäßig ist im Schuldverhältnis ein Recht mit einer Pflicht verknüpft.

Anspruch, Einwendungen, Einrede (Gegenrechte)

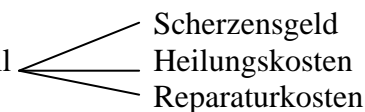
1. Anspruch

Legaldefinition: § 194 Abs. 1 Recht von einem Anderen ei Tun oder ein Unterlassen zu verlangen
z.B. Anspruch auf Kaufpreis eines Kaufvertrages oder Anspruch auf Unterlassung ruhestörenden Lärms

Man unterscheidet:

- Schuldrechtliche, dingliche(sachenrechtliche), familienrechtliche und erbrechtliche Ansprüche
z.B.
 - Anspruch auf Mietzins (Schuldrecht)
 - Herausgabe des Eigentums (dinglich)
 - Anspruch auf Unterhalt (Familienrecht)
 - Anspruch des Erben gegenüber dem Erbschaftsbesitzer (Erbrecht)

- Anspruchshäufung: aus einem Lebenssachverhalt ergeben sich mehrere Ansprüche

z.B. Unfall 

Oder mehrere Anspruchsgrundlagen gewähren das gleiche:

z.B. Mietvertrag beendet → § 546 I
→ § 985 I

- Alternative Ansprüche: Ansprüche stehen einer Person wahlweise zu

§ 437
Neulieferung Nachbesserung

2. gegen einen Anspruch können Gegenrechte geltend gemacht werden (Einwendung oder Einrede)

a) Einwendungen

- *Rechtshindernde Einwendung*: lässt Anspruch von Anfang an nicht entstehen
z.B. Abschluss von Verträgen mit Geschäftsunfähigen (§104 (Kinder), §105 (Störung))
- *Rechtsvernichtende Einwendung*: Anspruch ist zwar entstanden aber nachträglich erloschen
z.B. Erfüllung § 362 I

b) Einrede

Gewähren dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht. Wichtig ist in der Praxis die dauernde Einrede der Verjährung.

Verjährung

- *Regeverjährung*: §195 – 3Jahre
Frist beginnt mit Jahresende und Kenntnis des Schuldners samt anspruchsbegründender Tatsachen
- *Kenntnisunabhängige Verjährung*
10-30 Jahre, abhängig von der Art des Schadens

§ 199II Verletzung sehr wichtiger Rechtsgüter(Leben, Körper, Gesundheit)
30 Jahre läuft Verjährungsfrist

§199 III: Schadensersatz, die nicht unter §199 II fallen verjähren nach 10 Jahren (z.B. Eigentumsverletzung)
- §197: Herausgabeansprüche 30 Jahre
z.B. Herausgabeansprüche des Eigentümers wenn ihm etwas gestohlen wurde
- *Besondere Verjährungsfrist beim Kauf*
§ 438 Abs.1 Nr.3: 2Jahre bei neuen Kaufsachen

Rechtsfolge der Verjährung:

§ 214 Leistungsverweigerungsrecht

Beispiele:Beispiel 1

A sucht ein Geburtstagsgeschenk für seine Frau. Er schließt mit dem Juwelier J einen Kaufvertrag über eine Brosche mit Rubinen im Wert von 500 € Das Geschäft soll am nächsten Tag abgewickelt werden. Am nächsten Tag will A nicht bezahlen, sondern bringt vor

- a) Er habe im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hohes Fieber gehabt.
-- geht nur, wenn er nachweisen kann, dass er mehr als 40°C hatte --
- b) bzw. er sei zu diesem Zeitpunkt stark alkoholisiert gewesen (was J jedoch nicht bemerkte)
-- geht nur wenn er mehr als 3 Promille hatte --

Beispiel 2

Wie 1, aber diesmal bezahlt A den Kaufpreis sofort. Eine Woche später erhält er von J eine Rechnung über 500 €mit der Aufforderung, diese umgehend zu begleichen.

- a) Was kann A tun?
-- kann sich auf § 362 berufen (Erfüllung ist geschehen) –rechtsvernichtend --
- b) Spielt es eine Rolle, wenn nicht A, sondern sein Schwiegervater S bezahlt hat?
-- ist egal --

Beispiel 3

K erwirbt bei V am 1.2.2002 ein neues Aquarium. Als er es zuhause einrichtet, stellt sich heraus, dass das Aquarium nicht richtig abgedichtet ist, so dass Wasser herausläuft. K ärgert sich und räumt das Aquarium auf den Speicher. Nach 14 Monaten beschwert er sich bei V und will Gewährleistungsrechte geltend machen. V verweist auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach Gewährleistungsrechte nach einem Jahr verjähren. Wie ist die Rechtslage?

-- Einrede Verjährung beträgt in dem Falle 2 Jahre (er kann wechseln, ausbessern ... lassen)--

Beispiel 4

Im April 2002 wird in die Villa des Unternehmers U eingebrochen und ein Bild von Monet gestohlen. Kann U im Jahre 2020 noch Herausgabe des Bildes vom Dieb verlangen?

-- §197 30 Jahre lang gilt das Herausgaberecht--

Beispiel 5

Im Februar 2003 wird der Radfahrer R morgens um 5 Uhr von einem Autofahrer angefahren, welcher Unfallflucht begeht. Das Rad des R ist demoliert, er bricht sich das Handgelenk. R möchte von Ihnen wissen, wann seine Ansprüche gegen den Autofahrer verjähren.

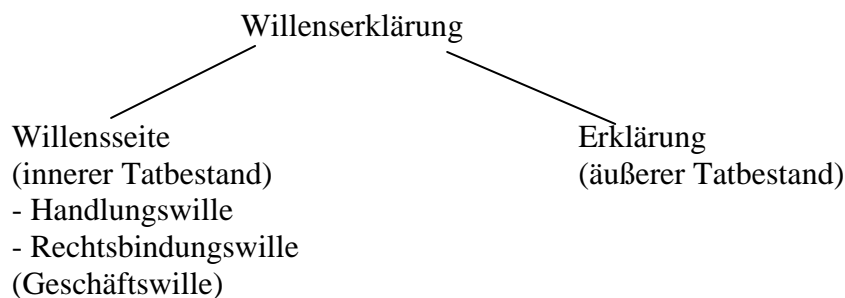
-- Eigentumsverletzung → Sachschaden § 199III 10 Jahre
Verletzung 30 Jahre --

Anfechtungsrecht

1. Wiederholung

Willenserklärung: private Willensäußerung zur Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge. Zwei übereinstimmende WE führen zu einem Vertrag.

Angebot/Antrag	↔	Annahme
- Parteien		- Vertrag wird durch ein einfaches „ja“ zustande gebracht.
- Leistung		
- Gegenleistung		



2. „Lösen“ von einer WE bzw. von einem Vertrag

- a) Geschäftsunfähigkeit
- b) Sittenwidrigkeit
- c) Formmängel
- d) Weitere vom BGB vorgesehene Möglichkeiten sind begrenzt, denn Pacta sunt servanda (Verträge sind einzuhalten).
Die wenigen Möglichkeiten sind in den §§116-123 geregelt.

(§ 116 geheimer Vorbehalt: kein Lösen vom Vertrag möglich)
 § 117 Scheingeschäft: WE sind nichtig
 § 118 Scherzgeschäft: WE ist nichtig (nicht in Klausur)

Irrtumsregelungen in § 119

- §119 Abs. I 2 Alternative: Erklärungsirrtum

Man erklärt etwas, was man gar nicht erklären will.

Anwendungsfälle 3 „V“:

- Verschreiben
- Versprechen
- Vergreifen

- §119 Abs. I 1 Alternative: Inhaltsirrtum

Man erklärt etwas, was man erklären will, weiß aber nicht, was man tatsächlich damit gesagt hat.

z.B.:

- Irrtum über Geschäftsart
Kauf/Schenkung
Miet/Leihe
- Irrtum über Person des Geschäftspartners
- Irrtum über Geschäftsgegenstand
z.B. 1 Gros (25x) → 3600 Toilettenpapierrollen

(da man Gros als Einheit nicht mehr kennt kann es zu Verwechslungen kommen)

- §119 Abs. II Eigenschaftsirrtum

Eigenschaft: alle wertbildenden Faktoren mit Ausnahme des Preises.
Können sich sowohl auf Personen wie auch auf Sachen beziehen.

z.B. Ein Fahrer ist wegen Trunkenheit am Steuer schon mehrmals vorbestraft und hat es aber bei der Bewerbung verschwiegen.

→ wichtig: Eigenschaft muss verkehrswesentlich sein

§ 120 falsche Übermittlung

Übermittlung einer WE durch Personen oder Anstalten geschieht fehlerhaft.

§ 123 Anfechtung nach arglistiger Täuschung oder Drohung.

Fälle der unzulässigen Beeinflussung der WE

3. Anfechtung der WE gegenüber Anfechtungsgegner:

- a) Anfechtungserklärung gegenüber Anfechtungsgegner/Vertragspartner § 143 I
- b) Umfassend sind die Gründer aus § 119,120,123 zu prüfen
- c) Anfechtungsfrist § 121 (für §119,120 unverzüglich, 3 Tage)
§ 124 (Spezialfrist §123 1 Jahr)

→ § 142 I Erklärung ist von Anfang an nichtig

Weitere mögliche Rechtsfolge: Schadensersatz und § 122 I

Der Erklärungsgegner ist so zu stellen, als ob er nie von der angefochtenen Erklärung gehört hatte.

Beispiele:

1. Nach Ladenschluss möchte Kaufmann K eine Bestellung beim Großhändler G aufgeben. Er bestellt anstelle von 50 Dosen Erbsen 500 Stück, weil er die entsprechende Taste seiner Computertastatur zu lange drückt. Bei Lieferung bemerkt er seinen Fehler. Kann er die Bestellung rückgängig machen?

- a) Erklärung nach § 143 I muss abgegeben werden (Kaufmann gegen Großhändler)
- b) Prüfen: - §119 Abs. I 1 Alternative: Inhaltsirrtum → nein
- §119 Abs. I 2 Alternative: Erklärungsirrtum → ja -Verschreiben
- ... andere Möglichkeiten muss man mit prüfen
- c) Anfechtungsfrist § 121 I unverzüglich – 3 Tage

2. Rentnerin R ist seit langem vom Dackel ihres Nachbarn N begeistert. Als sie N eines Tages auf der Straße trifft, bittet sie ihn, seinen Hund kaufen zu dürfen. N wundert sich zwar etwas, beide einigen sich jedoch bald über den Preis für das Tier. Kurze Zeit später steht N mit einem jungen, aber ausgewachsenen Labrador vor Rs Tür, der Dackel ist gestorben. R weiß, dass sie mit dem Tier überfordert ist und möchte sich vom Vertrag lösen. Geht das?

- a) Erklärung nach § 143 I muss abgegeben werden (Rentnerin gegen Nachbarn)
- b) alle Möglichkeiten prüfen → § 119 I gegenüber Inhalt/Gegenstand
- c) Anfechtungsfrist § 121 I unverzüglich – 3 Tage ---

3. M möchte einer alten Verwandten zum Geburtstag eine Freude machen und kauft ihr einen teuren Blumenstrauß. Es stellt sich heraus, dass der Geburtstag erst in vier Wochen ist. Kann M den Strauß zurückgeben?

- a) Erklärung nach § 143 I muss abgegeben werden (M gegen Blumenverkäufer)
- b) alle Möglichkeiten prüfen → nicht anfechtbar ---

4. E, der nichts von Kunst versteht, erbt eine Skizze von Mondrian. Er veräußert sich an S zu einem angemessenen Preis. Kurze Zeit später stellt sich heraus, dass die Skizze eine Fälschung ist. Kann S den Vertrag anfechten?

- a) Erklärung nach § 143 I muss abgegeben werden (S gegen E)
- b) alle Möglichkeiten prüfen → § 119 II Echtheit des Bildes ist ein wertbildendes Merkmal, diese Eigenschaft ist verkehrswidrig
- c) Anfechtungsfrist § 121 I unverzüglich – 3 Tage

Achtung: ist Vertrag bereits Vollzogen verdrängen die Gewährleistungsrechte beim Kauf (§ 437 folgende) das Anfechtungsrechts aus 119 II (nur)
→ Schadensersatz, Neu oder Ausbesserung

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- insbesondere Minderjährigenrecht
- weitere Kategorie der Wirksamkeitsmängel

Rechtsfähigkeit: Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
Sie kommt nur Rechtssubjekten (natürlichen und juristische Personen) zu Gute.

§ 1 Ein Mensch erlangt RF mit Vollendung seiner Geburt (wichtig für Erbrecht) und endet mit dem Hirntot.

Zur Vermeidung von Schutzlücken kann die RF (zeitlich) vorverlegt werden.

- a) Schock- und Schadensfälle
Im Deliktrecht reicht es aus, wenn das Kind im Mutterleib geschädigt wird.
Mit Geburt kann es erlittene Schäden geltend machen.
- b) Bluttransfusionsfall
Auch vor Zeugung besteht im Einzelfall deliktischer Schutz.

Geschäftsfähigkeit: Fähigkeit, wirksam Rechtsgeschäfte tätigen zu können.

Im deutschen Recht ist nicht jeder geschäftsfähig, da Gesetzgeber insbesondere junge und kranke Menschen schützt.

→ 3-fach Abstufung in §§104 f.

a) Geschäftsunfähigkeit § 104

- Personen < 7 Jahre (Nr. 1)
- Personen mit dauerhaften Störungen der Geistestätigkeit (Nr. 2)
(IQ<60, Wochenlanges Koma und Hirnschädigungen)

Beispiel: Der 5-jährige M bekommt von seiner Oma 2 Euro geschenkt. Für das Geld, das er beliebig verwenden darf, kauft er am Kiosk ein Eis und eine Tafel Schokolade. Sind wirksame Kaufverträge zustande gekommen? --- Nein---

b) beschränkte Geschäftsfähigkeit

7-18 (noch nicht 18)

Diese Personengruppe braucht die Zustimmung der Eltern um wirksam ein RG tätigen zu können.

Einwilligung (§107) und Genehmigung (§108)

Ausnahmen von Zustimmungserfordernis:

1. § 107 RG bringt den Minderjährigen einen *lediglich rechtlichen Vorteil* (Verknüpfung mit wirtschaftlichen Nachteilen ist zulässig)

Beispiel 1:

Die 16-jährige M erhält von ihrer Erbtante aus den USA ein Grundstück in Schwerin geschenkt. Ist die Schenkung wirksam, auch wenn Ms Eltern nicht einverstanden sind?

--- Schenkung ist ein rechtlicher Vorteil, der nur mittelbar mit wirtschaftlichen Nachteilen verknüpft ist. (Steuern, Anliegerabgaben)
→ da Belastung durch Grundstück abgedeckt werden, liegt kein Nachteil vor → Zustimmung ist nicht notwendig ---

Beispiel 2:

Kauf eines CD-Players, der um 50% reduziert wurde.

- Zustimmung wichtig da es sich nur um einen wirtschaftlichen Vorteil handelt
- - § 108 Vertrag ist bis zur Beistimmung der Eltern „Schwebend unwirksam“
- § 108 II: Schweigen gilt als Ablehnung

2. § 110 Taschengeldparagraph

Sonderfall „weil Genehmigung in Mittelüberlassung liegt“

Vorraussetzungen:

- Bewirken der vollständigen Leistung mit überlassenen Mitteln (keine Ratenzahlung)
- Mittel müssen dem Minderjährigen zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen werden

→ RG des Mj ist von Anfang an wirksam (§§ 107, 108 gelten nicht)

Beispiel:

Der 12-jährige M erhält sein monatliches Taschengeld zur freien Verfügung. Im September kauft er sich davon in einem Zoogeschäft eine Schlange. Seine Eltern finden das Tier eklig und möchten es aus der Wohnung entfernen. M beruft sich auf die freie Verfügbarkeit seines Taschengelds. Zu Recht?

--- Problem: Mittel wurden Mj. zur freien Verfügung überlassen. Erworbener Gegenstand wird von Eltern nicht erwünscht ---

→ 3. Zwei Meinungen

- zum Bsp. (oben): Andere Vertragspartei soll geschützt werden. Er kann nicht wissen, wie seine Eltern zum Vertragsgegenstand stehen → Kaufvertrag ist wirksam
Eltern dürfen aber Vertragsgegenstand wegnehmen und verwahren

- Minderjährigenschutz steht im Vordergrund → Kaufvertrag ist in solchen Fällen schwebend unwirksam. Verweigerte Genehmigung macht KV nichtig → Rückabwicklung des Vertrages

c) § 111 Einseitige Rechtsgeschäfte

Ohne Genehmigung (schriftlich) oder Eltern sind einseitige Rechtsgeschäfte unwirksam

z.B.: Kündigung durch Minderjährigen, der Mietshaus geerbt hat.

d) §§ 112, 113 Partielle Geschäftsfähigkeit

- selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts darunter fallen
nicht Ausbildungsverhältnisse, da hier der Ausbildungszweck im Vordergrund steht.
- § 113 Dienst oder Arbeitsverhältnisse (nicht Azubis)

Bsp.: Ein 17-Jähriger nimmt mit der Zustimmung der Eltern eine Arbeitstelle in Greifswald an. Braucht der Mj. die Zustimmung zum Fahrkartenkauf?

--- Nein, da es im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht und es von diesem Bereich als partielle Geschäftsfähigkeit gilt. ---

Beachte: neue Regelung von § 105a (bezieht sich auf Geschäftsunfähigkeit)

Ausnahme von § 105 I: bei Rechtsgeschäften des alltäglichen Bedarfs der mit geringen Mitteln getätigt werden kann.

- z.B.:
- Genussmittel, die die nach Wert und Menge das übliche Maß nicht überschreiten
 - alltägliche kosmetische Mittel (nicht teure Markenparfüme)
 - einfache medizinische Produkte wie Hals- und Kopfschmerztabletten

Achtung: Juristische Personen sind niemals geschäftsfähig.

Stellvertretung § 164 und folgende

- 1) **Erfasst wird rechtsgeschäftliches Handeln** im Namen des Vertretenen mit der Wirkung darf die Rechtsfolge unmittelbar in der Person des Vertrages eintreten.
- 2) **Man unterscheidet unter** - aktiver (Vertreter gibt WE ab) und
- passiver (Vertreter nimmt WE entgegen) Stellvertretung

Stellvertretung ist nur möglich bei WE und geschäftsähnlichen Handlungen (Mahnungen...), nicht jedoch bei Realakten (Fund, Übereignung).

Ausgeschlossen ist Stellvertretung bei höchst persönlichen RG wie:

- Testament § 2064 BGB
- Eheschließung § 1311
- Feststellung des Jahresabschlusses

3) Abgrenzung

- a) mittellose Stellvertretung
Vornahme eines RG in eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung eines Anderen.
→ HDB: Kommission, Spedition
- b) gesetzliche Vertretung
durch: - Eltern § 1629 Abs.1
- Organe (Vorstand handelt für AG)

4) 3 Prinzipien kennzeichnen die Stellvertretung.

- a) Repräsentationsprinzip
Handelnder ist Vertreter und auf ihn kommt es an. § 166 I
- b) Offenkundigkeitsprinzip
Erfordert Handeln in fremden Namen, ansonsten legt Eigengeschäft des Vertreters vor.
Ausnahme: Bargeschäfte des Alltags (Es ist egal für wen Fritz die Brötchen kauft)
- c) Abstraktionsprinzip
Innen- und Außenverhältnis sind voneinander getrennt.
Mängel im Innenverhältnis wirken nicht auf Außenverhältnis.
z.B. A bittet B sein Auto nicht an C zu verkaufen. Das tat B aber.
→ Verkauf ist wirksam

5) Voraussetzung der wirksamen Stellvertretung

- a) Vertreter gibt eine eigene WE ab.
Er hat Handlungsspielraum bezüglich Gegenstand, Partner und Preis.
Anders als beim Boten der nur vorgefertigte WE abgibt.
- b) Handeln im fremden Namen § 164 I 2
Ausdrücklich oder es ergibt sich aus dem Umstand.
z.B. Übersendung der Rechnung an den Vertretenen

Praxis: - Architekt handelt bei Beauftragung von Handwerkern für Bauherrn.
- Rechtsanwalt einer Solidarität schließt im Zweifelsfall einen Mandantenvertrag für alle Kollegen ab.

Ausnahme: Baugeschäft des Alltags.

Hier ist es dem Vertragspartner gleichgültig mit wem er den Vertrag abschließt. Hauptsache es wird bezahlt.

Wird Handel für einen Anderen nicht deutlich, liegt ein Eigengeschäft vor.

Besonderheit: Handeln unter fremden Namen

- Ehepaar Mull trägt sich im Hotel als „von und zu Wallenstein“ ein
→ es ist gleichgültig welchen Namen der Vertragspartner hat Es wird keine Identitätstäuschung hervorgerufen und es liegt ein Eigengeschäft vor.
 - Ist hingegen ein Abschluss mit wahren Namensträger gewünscht, liegt ein Fall von Vertretung ohne Vertagsmacht vor. § 177, 179
- c) Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht
Vertretener wird nur zur Vertretungspartei, wenn Vertreter im Rahmen der Vertretungsmacht gehandelt hat.

Bei Überschreitung greift §172-179

6) Vertretungen Vertretungsmacht

Richtfolge: § 177 I Vertrag ist zunächst schwebend unwirksam
Vertretener kann Vertrag genehmigen (§184 I)
→er wird Vertragspartei

§ 177 II Aufforderung zu Äußerung
Schweigen bedeutet Ablehnung

§ 178 Wiederrufsrecht

§ 179 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht
- erfüllen oder Schadensersatz

Vorraussetzung: Vertretener hat Genehmigung verweigert
Beachte: Vertreter wird niemals Vertragspartei

Eventuell greift § 179II : keine Haftung des Vertreters

7) Erlöschen der Vollmacht

- a) - Zeitablauf
 - Tod des Vertreters (nicht Tod des Vertretenen)
 - jederzeitiger Widerruf
 - Ende des Innenverhältnisses
- b) § 170 Wird die Vollmacht gegenüber einen dritten erteilt bleibt sie erhalten, bis sie dem Dritten wieder entzogen wird

8) Besondere Erscheinungsformen

- a) Duldungsvollmacht
Angeblicher Vertretener duldet wissentlich, dass jemand als sein Stellvertreter auftritt
Vor: Vertreter ist geschäftsfähig
- b) Anscheinsvollmacht
Angeblicher Vertretener kennt die Handlung des Stellvertreters nicht, hätte es aber bei gehöriger Sorgfalt erkennen müssen.
Stellvertreter muss mit gewisser Dauer und Häufigkeit gehandelt haben.

a) und b) sind Rechtscheintatbestände

Beispiele:

Vorgehensweise:

Es müssen 3 Punkte überprüft werden:

1. Vertreter muss Willenserklärung abgegeben haben
(hat er Handlungsspielraum)
2. handelt unter fremden Namen
3. im Rahmen der Vertretungsmacht

Kaufrecht

1. Allgemeines

Altes Kaufrecht wurde nicht als zeitgemäß betrachtet:

1999: europ. RL über Verbrauchsgüterkauf.

1.1.02 Umsetzung

- Neuregelung des gesamten Kaufrechts (§433-480)
- Sonderregeln für Verbrauchsgüterkauf (§474-479)

2. Das neue Kaufrecht

§433-453

Kaufrecht gilt für

- Sachen
- Rechte
- sonst. Gegenstände

§433: Kaufvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande (§145,147)

Neuerung

§433 I 2: Verkäufer kann Sachen nur frei von Sach- und Rechtsmängeln übergeben.
Erfüllung ist nur mit mangelfreier Sache gültig.

Gleichstellung von Sach- und Rechtsmängeln.

Bsp.:

Sachmangel – Airbag öffnet sich beim Unfall nicht

Rechtsmangel – Verkauf von gestohlenem Radio

Vorliegen eines Sachmangels §434

(7 Arten)

2.2.1 §434 I 1

vereinbarte Beschaffenheit fehlt

= tatsächlicher Zustand der Sache, wie er in der Vertragsvereinbarung vereinbart wurde.

Bsp.: Waschmaschine verbraucht weniger Wasser, Stoff ist knitterarm

2.2.2 §434 I Nr.1 S 2 Nr.1

Sache fehlt die Vertraglich vorausgesetzte Verwendung
Verwendung muss für Verkäufer erkennbar sein.

Bsp.: Baugrundstück, Computer mit hoher Speicherkapazität

2.2.3 §434 I S 2 Nr. 2

Sache ist zur gewöhnlichen Verwendung nicht geeignet

Bsp.: Toaster toastet nicht, Brötchen ist zu hart zum essen

2.2.4 §434 I S 2 Nr. 2 i.V. mit S3

Sache entspricht der Produktwerbung des Herstellers/Verkäufers

Keine Verantwortlichkeit Verkäufers wenn:

- er weder Werbung kannte noch kennen musste
- sie weisen nach, dass Werbung keinen Einfluss auf Kaufentscheidung hatte
- Werbung vor Verkaufssache korrigiert wurde

2.2.5 §434 II S 1

Sache ist mangelhaft, wenn sie unsachgemäß montiert wurde.

(gilt für Kaufverträge mit Montagevereinbarung)

2.2.6 §434 II S 2

„IKEA“ Klausel

Mangelhafte Montageanleitung führt zum Sachmangel

2.2.7 §434 III

Falschliefung ist Sachmangel

- Andere Sache geliefert als bestellt
- Mindermengenerlieferung

→ folgende Sachmängel

- Abweichung von Vertraglicher Beschaffenheit
- Fehlende Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung
- Fehlende Eignung der gewöhnlichen Verwendung
- Unsachgemäße Montage
- Mangelhafte Montageanleitung
- Lieferung einer anderen Sache
- Lieferung einer Mindermenge

3. Mangel muss bei Gefahrübergang vorliegen,
sobald Käufer sie erhält(über Sache verfügen kann).

4. Kein Ausschluss der Mangelrecht

Bsp.: - Kenntnis des Käufers
- Verjährung §438 INr.3: 2 Jahre

Bei gebrauchten Sachen ist Reduzierung auf 1 Jahr zulässig beim Verbrauchergüterkauf.

5. Beweislast

Grundsätze: derjenige, der im deutschen Recht einen Anspruch geltend macht, muss Voraussetzung beweisen.

- Kaufvertrag
- Mangelhafte Sache
- Mangel war bei Übergabe vorhanden
- Keine Ausschlussgründe

Beachte §476:

Mängel die innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe auftreten, werden als zu diesem Zeitpunkt vermutet.

Ausnahme §476 I 2 Halbsatz:

Vermutung gilt nicht, wenn sie mit Art der Sache (leicht verderbliche Sachen) oder des Mangels unvereinbar ist.

Gewährleistungsrecht beim Kauf

1. Zentrale Anspruchsgrundlage: §437

§437 Nr.1 i.V.m. §439 Nacherfüllung

- Neuerfüllung
- Nachbesserung

Da mit mangelhafter Sache KV nicht erfüllt werden kann, bleibt der Lieferanspruch bestehen. (sinnvoll bei Massenware)

Vorraussetzung des Anspruches auf Nacherfüllung:

- wirksamer Kaufvertrag
- Sache muss Mangelhaft sein
- Kein Ausschlussgrund
- Kenntnis des Käufers
- Leistungsverweigerungsrecht des Käufers (hohe Kosten/ hoher Aufwand)

§437 Nr.2 i.V.m. §§ 440, 323, 326

- Rücktritt
- Minderung i.V.m. §441

§437 Nr.3 Schadensersatz bzw. Aufwandsersatz

Verschulden erforderlich

www.adventure-one.de

Leistungsstörungenrecht – Verzug – Schuldnerverzug §286

1. Leistungsstörungen

- a) zu späte Leistungen: Verzug
- b) ausbleibende Leistung: Unmöglichkeit
- c) Nebenpflichtverletzung (Schutz-, Aufklärungs-, Informationspflicht)

2. Verzug

- a) Schuldverzug
- b) Gläubigerverzug §§ 293- 304
 - Nichtannahme der Leistung
 - Unterklasse einer notwendigen Mitwirkungshandlung

Schuldnerverzug: Schuldner bringt eine grundsätzlich noch mögliche Leistung, trotz Mahnung in schuldhafter Weise nicht rechtzeitig.

2.1 Fallbeispiel (*am Ende*)

2.2 Voraussetzungen: §286

2.2.1 bestehendes Schuldnerverhältnis

- vertraglich (z.B. Kaufvertrag)
- gesetzlich (z.B. unerlaubte Handlung)

2.2.2 Nichtleistung trotz möglicher Leistung

→ Abgrenzung zur Unmöglichkeit

Bsp.: zu verkaufender PKW verbrennt und kann nicht geliefert werden.

Für Verzug muss hingegen Leistung trotz Verspätung nachgeholt werden.

Beachte: Sonderfall des Fixgeschäftes

Es kommt nicht allein auf die tatsächliche Möglichkeit an die Leistung nachzuholen, sondern auch auf Vertragszweck und die Belange der Parteien.

2.2.3 fälliger und durchsetzbarer Anspruch

(im Zweifell: sofort, §271; es bestehen keine Gegenrechte)

2.2.4 Mahnung

Unbedingte Leistungsaufforderung an den Schuldner, die *nicht formgebunden* aber *empfangsbedürftig* ist (WE).

Auch beschränkt geschäftsfähige Personen können wirksam mahnen §107. (Mahnung muss auch als Mahnung erkennbar sein -nicht zu freundlich-)

Ausnahmen von Mahnerfordernissen §286 II

Nr.1 : Leistungsziel ist nach Kalender bestimmt

Nr.2 : Ereignis, dass Ausgangspunkt ist für angemessene Frist zur Leistungsbringung. (z.B. Zahlung innerhalb von 3 Wochen nach Lieferung)

- Nr.3 : endgültige Leistungsverweigerung
Nr.4 : im Einzelfall, wenn es beiderseitigem Interesse der Parteien entspricht
§ 286: Geldschuld ist spätestens 30 Tag nach Übersendung der Rechnung zu begleichen.

Beachte: Verbraucher sind von Gläubiger auf diese Regelung aufmerksam machen

2.2.5 Verschulden §286 IV

Verantwortlichkeit des Schuldners für verspätete Leistung:
Schuldner muss darlegen, weshalb er die verspätete Leistung nicht zu vertreten hat.

2.3 Haftungsverstärkung §287

Schuldner haftet im Verzug auch für zufälligen Untergang oder Verschlechterung des Leistungsgegenstandes.

3. Rechtsfolgen des Verzugs

→ Anspruch auf Leistung bleibt bestehen

3.1 Ersatz des Verzögerungsschadens, §§ 280I

- z.B. - Kosten für die Anmietung eines Ersatzgegenstandes
- entgangener Gewinn

Allgemein: Gläubiger ist so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Leistungserbringung stehen würde

3.2 Schadensersatz statt der Leistung §281

Anspruch auf Primärleistung entfällt
→ Nichterfüllungsschaden bzw. Kosten eines Deckungsgeschäfts

3.3 Verzugszinsen §288

Verzugszins: 5% über Basiszinssatz (§247)

3.4 Rücktrittsrecht §323

Falllösung: Verzögerungsschaden
B könnte den Anspruch auf 15€ gegen A auf §280I II ,286 stützen:

Dazu müsste A eine fällige und durchsetzbare Leistung trotz Möglichkeit (und Mahnung) schuldhaft nicht rechtzeitig erbracht haben.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Bestehendes Schuldverhältnis: zwischen A und B besteht ein Leihvertrag
2. Nichtleistung des A trotz möglicher Leistung:
Rückgabe des Druckers zum Termin wäre A generell möglich
3. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des Gläubigers B hat am 10.05. einen fälligen und durchsetzbaren Rückgabeanspruch auf den Drucker.

4. Mahnung
Zeit nach den Kalender bestimmt, und dadurch ist die Mahnung entbehrlich nach §286II Nr.1
5. Verschulden
A trägt nichts zu seiner Entlastung vor. Das er sich im Urlaub befindet, ist kein Entschuldigungsgrund.

→ B hat einen Anspruch gegen A auf Ersatz von 15€ als Verzögerungsschaden aus §§280I II und 286

Fallbeispiel

A leiht sich von B einen Laserdrucker aus, weil er seine Diplomarbeit optisch ansprechend ausdrucken möchte. Als Rückgabetermin vereinbaren beide den 10.5.2003. Am 9.5. reicht A seine Arbeit beim Prüfungsamt ein und fliegt erst mal drei Wochen in den Urlaub, ohne den Drucker zurückzugeben. B hat sich darauf verlassen, den Laserdrucker am 10.5. zurückzuerhalten, weil er für das Frühlingsfest seines Sportvereins Einladungen und Plakate bis zum 20.5. drucken soll. Nachdem er erfahren hat, dass A erst am 31.5. zurückkommen wird, mietet er sich am 11.5. für zwei Wochen einen Laserdrucker bei C zum Preis von 25.-- €. B fragt sich, ob er den Mietzins vom vergesslichen A verlangen kann.

Voraussetzungen des Schuldnerverzugs

Die Verzugsvoraussetzungen finden sich in § 286 BGB

- Bestehendes Schuldverhältnis
- Nichtleistung des Schuldners trotz möglicher Leistung
- Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des Gläubigers auf die Leistung
- Mahnung (falls diese nicht entbehrlich ist)
- Verschulden